

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: info@stadt-kborn.de

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: P.Reimer@stadt-kborn.de

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite www.stadt-kuehlungsborn.de abrufen.

Jahrgang 14

Donnerstag, den 14.12.2017

Nummer 13

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen:

[illegible]

Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan Nr. 14 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Hof zur Asbeck"

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 19.10.2017 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 "Hof zur Asbeck", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 sowie die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 tritt am Erscheinungstag dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung, die zusammenfassende Erklärung sowie die der Satzung zugrunde liegenden DIN-Normen und Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 27 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen. Zusätzlich kann die Satzung und die Begründung im Internet unter <http://www.stadt-kuehlungsborn.de/ortsrecht-.html> eingesehen werden.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.



Rainer Karl
Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Hof zur Asbeck"

Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Hof zur Asbeck"

